

Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf

Vom 17. Juli 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2, 84 Abs. 2, 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1, Art. 24 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist und der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570, BayRS 2210-1-1-15-WK) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1:	Allgemeines	5
§ 1	Geltungsbereich und Satzungszweck	5
Kapitel 2:	Prüfungen und Prüfungsverfahren	5
§ 2	Prüfungsorgane	5
§ 3	Prüferinnen und Prüfer	6
§ 4	Prüfungskommission	7
§ 5	Prüfungsausschuss	8
§ 6	Geschäftsgang und Verfahren der Prüfungskommissionen und des Prüfungsausschusses, Beteiligung des Studienzentrums.....	8
§ 7	Schriftliche Prüfungen.....	9
§ 8	Mündliche Prüfungen	10
§ 9	Prüfungs- und Studienarbeiten.....	10
§ 10	Sonstige Prüfungs- und Studienleistungen	11
§ 11	Elektronische Fernprüfungen.....	11
§ 12	Grundlagen- und Orientierungsprüfung	11
§ 13	Elektronische Geräte und Hilfsmittel	12
§ 14	Prüfungszeitraum, Prüfungstermine	12
§ 15	Studienplan und Modulhandbuch	13
§ 16	Wahlpflichtmodule oder -fächer	14
§ 17	Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Prüfungsangebot, Zulassung	14
§ 18	Regeltermine und Fristen.....	15
§ 19	Rücktritt und Versäumnis.....	16
§ 20	Gewährung von Nachfristen	16
§ 21	Wiederholung von Prüfungen.....	16
§ 22	Nachteilsausgleich.....	17
§ 23	Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, Täuschung	18
§ 24	Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis.....	18
§ 25	Notenbekanntgabe	19
Kapitel 3:	Studium.....	19
§ 26	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, praktische Studiensemester und Prüfungen	20
§ 27	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	20
§ 28	Prüfungsleistungen, regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen.....	21
§ 29	Studienfachberatung.....	22
§ 30	Ableistung des praktischen Studiensemesters.....	22
§ 31	Bachelor- und Masterarbeiten	23

§ 32	Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses (Bachelor- bzw. Masternote)	25
§ 33	Abschlusszeugnis, Diploma Supplement.....	26
§ 34	Akademische Grade	26
§ 35	Postgraduale Studien	27
§ 36	Modulstudien.....	27
§ 37	Weiterbildung und Weiterqualifizierung	27
§ 38	Promotionsstudien.....	28
Kapitel 4:	Verschiedenes, Inkrafttreten	28
§ 39	Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen.....	28
§ 40	Höhere Gewalt, Technische Störungen.....	29
§ 41	Übergangsbestimmung für auslaufende Studien- und Prüfungsordnungen	29
§ 42	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen	29

Kapitel 1: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Satzungszweck

¹Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge und sonstigen Studien an der Technischen Hochschule Deggendorf, soweit nicht berufsrechtliche Regelungen eine abweichende Regelung verlangen. ²Sie enthält allgemeine Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen der Technischen Hochschule Deggendorf, die für alle Bachelor- und Masterstudiengänge, Promotionsstudien, Modulstudien und weiterbildenden Studien sowie sonstige Studien mit Hochschulprüfung (Zertifikatsprogramme) der Hochschule gelten.

Kapitel 2: Prüfungen und Prüfungsverfahren

I. Abschnitt Prüfungsorgane

§ 2

Prüfungsorgane

Prüfungsorgane sind die Prüferinnen und Prüfer, die Prüfungskommission und der Prüfungsausschuss.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Die zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Prüferinnen und Prüfer werden durch die jeweils zuständige Prüfungskommission bestellt. ²Als Prüferin oder Prüfer darf bestellt werden, wer die in Art. 85 Abs. 1 BayHIG¹ bzw. § 7 Abs. 1 der Bayerischen Verordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen (Hochschulprüferverordnung – HSCh-PrüferV)² in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen (Prüferberechtigung) erfüllt.
- (2) ¹Den Prüferinnen und Prüfern obliegen nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungskommission die Aufgabenstellung, die Prüfungsaufsicht und die Bewertung der Prüfungsleistungen.² Finden mehrere Prüfungen gleichzeitig statt, kann die gesamte Aufsicht an einen Prüfer oder eine Prüferin übertragen werden. ²Ist ein Prüfer oder eine Prüferin verhindert, kann die Aufsicht an andere an der Technischen Hochschule Deggendorf beschäftigte Personen übertragen werden. ³Falls notwendig können weitere Aufsichten für eine Prüfung bestellt werden. ⁴Es bestehen keine Vorgaben hinsichtlich akademischer Qualifikationen oder ähnlichen für das Aufsichtspersonal.

¹ **Art. 85 BayHIG**

¹Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

²Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Hochschulen nur befugt

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie entpflichtete Professorinnen und Professoren,
2. im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen nach näheren Bestimmungen durch eine vom Staatsministerium zu erlassende Rechtsverordnung.

§ 7 Hochschulprüferverordnung

¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind auch

1. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
2. Lehrbeauftragte,
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und
4. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

befugt, wenn sie in dem jeweiligen Prüfungsfach eine selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. ²In Prüfungsfächern, in denen überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Für die einzelnen Studiengänge, für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und für das Sprachenangebot des Sprachenzentrums sowie die sonstigen Studien mit Hochschulprüfung (Zertifikatsprogramme) werden Prüfungskommissionen gebildet.
- (2) ¹Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die jeweils die Prüferberechtigung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung besitzen. ²Sind mehrere Hochschulen beteiligt, kann die Prüfungskommission erweitert werden. ³Es ist dann darauf zu achten, dass die Anzahl der Mitglieder eine ungerade Zahl ergibt.
- (3) ¹Mitglieder in der Prüfungskommission können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (i.S.d. Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 BayHIG) sein, die eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben. ²Mitglieder in einer Prüfungskommission können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben (i.S.d. Art. 74 BayHIG) sein; die Mehrheit der Mitglieder in einer Prüfungskommission muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden.
- (4) ¹Die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von zwei Jahren durch den Fakultätsrat bestellt. ²Prüfungskommissionen für Lehrangebote, die nicht federführend der Zuständigkeit einer Fakultät zugeordnet sind (interdisziplinäre Lehrangebote), werden durch den Präsidenten bestellt. ³Im Falle von Satz 2 können Fakultätsräte von an dem Lehrangebot beteiligten Fakultäten unverbindliche Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission an die Hochschulleitung geben. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) ¹Den Prüfungskommissionen obliegen folgende Aufgaben:
 1. in Abstimmung mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
 2. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, die Zuordnung der Studierenden sowie die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
 3. die Feststellung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag der Prüferinnen und Prüfer, die mit der Aufgabenstellung betraut sind,
 4. die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und einschlägiger, gleichwertiger Berufs- und Schulausbildungen,
 5. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 6. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
 7. die Entscheidung über einen erfolgreichen Rücktritt bzw. die Folgen des Nichterscheins zu Prüfungen,
 8. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen,
 9. die Entscheidung über die Annullierung erbrachter Prüfungsleistungen.

²Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 bis 8 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und weiteren Mitgliedern, die jeweils die Prüferberechtigung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung besitzen. ²Die Anzahl der Mitglieder spiegelt die Anzahl der Fakultäten wider. Das Zentrum für akademische Weiterbildung sowie das AWP/Sprachenzentrum können zusätzlich Mitglieder stellen. ³Mitglieder im Prüfungsausschuss können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 BayHIG) sein, die eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben. ⁴Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
1. Die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
 2. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 3. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
 4. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten und
 5. die Entscheidung im Nachteilsausgleich.

²Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. ³Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 6 Geschäftsgang und Verfahren der Prüfungskommissionen und des Prüfungsausschusses, Beteiligung des Studienzentrums

- (1) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsorgans hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Das jeweilige Prüfungsorgan kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (2) Als ordnungsgemäße Ladung zu den Sitzungen der Prüfungskommission bzw. des Prüfungsausschusses gilt die Zusendung des Protokolls mit den festgelegten Sitzungsterminen an die Mitglieder der Prüfungskommission bzw. des Prüfungsausschusses.
- (3) Im Übrigen gilt Abschnitt XI der Grundordnung der Technischen Hochschule Deggendorf in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (4) ¹Das Studienzentrum unterstützt die Prüfungsorgane in eingeschränktem Umfang und vollzieht deren Beschlüsse. ²Anträge, Widersprüche und sonstige Eingaben sind in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten schriftlich oder per Mail an das Studienzentrum zu richten, das sie dann an die zuständigen Prüfungsorgane weiterleitet. ³Die Benachrichtigung der Studierenden wird in allen Angelegenheiten vom Studienzentrum vorgenommen.

II. Abschnitt Prüfungen und Prüfungsformen

§ 7 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt.
- (2) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Prüferin bzw. dem Prüfer bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, bei denen elektronische Medien als Schreibmaschinenersatz zum Einsatz kommen, deren Durchführung und Auswertung also durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁵Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen, ebenso wie die strikte Wahrung der Chancengleichheit. ⁶Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (3) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (4) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, insbesondere die Vorkommnisse, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein können.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsaufgaben soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. ²Für schriftliche Prüfungen in Modulen mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen kann eine längere Bearbeitungszeit vorgesehen werden. ³Bei Prüfungen aus dem Bereich der AWP/Sprachen beträgt die Bearbeitungszeit abweichend von Satz 1 mindestens 60 Minuten. ⁴Näheres zur Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Unbeschadet der Festlegung kürzerer Fristen durch die zuständige Prüfungskommission soll das Bewertungsverfahren vier Wochen nicht überschreiten und muss bis zur Sitzung der Prüfungskommission am Ende der Prüfungszeit, in der die Ergebnisse der Prüfungen festgestellt werden, abgeschlossen sein.
- (7) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit und der Notenliste zu vermerken. ³Bei elektronischen Prüfungen hat dies über eine Signatur der Prüfung und einem Vermerk auf der Notenliste zu erfolgen.
- (8) Schriftliche und elektronische Prüfungen sind auch im Antwort-Wahl-Verfahren (als Single-Choice oder Multiple-Choice-Prüfung) zulässig. Ob eine schriftliche oder elektronische Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird und in welchem Umfang (anteilig oder komplett) ist im Studienplan für das jeweilige Semester festzulegen.

- (9) ¹Studierende können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll die Prüferin oder der Prüfer anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss legt den Zeitraum der Prüfungseinsicht fest und der Prüfer legt den Termin, die Uhrzeit sowie die Rahmenbedingungen innerhalb dieses Zeitraums fest. ⁴Der Studierende soll vor dem Zeitraum seinen Einsichtswunsch dem Prüfer schriftlich mitteilen. ⁵In begründeten Ausnahmefällen können die Prüfer Nachholtermine individuell festlegen. ⁷Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Termin zur Prüfungseinsicht wahrzunehmen, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG beantragen. ⁸Der Studierende kann die Erstellung einer (kostenpflichtigen) Prüfungskopie beim Studienzentrum anfordern.

§ 8

Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder mindestens von einem Prüfer und einem Beisitzer durchzuführen. ²Auch Beisitzer müssen die Prüferberechtigung im Sinne des § 3 dieser Satzung besitzen.
- (2) Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen vorsieht, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder vor einer Einzelprüferin bzw. einem Einzelprüfer mit Beisitzerin oder Beisitzer stattfinden.
- (3) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Student nicht weniger als 15 Minuten und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (4) Studierende, die an einer mündlichen Prüfung teilnehmen, haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises und amtlichen Ausweises mit Lichtbild auszuweisen.
- (5) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Modulen sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den Prüfern und ggf. den Beisitzern zu unterzeichnen.
- (6) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, dass Prüflinge dem widersprechen. ²Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 9

Prüfungs- und Studienarbeiten

- (1) ¹Prüfungs- und Studienarbeiten sind Prüfungsleistungen mit überwiegend zeichnerischem, gestalterischem oder sonstigem komplexen Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis kreativer Fähigkeiten, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. ²Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht.
- (2) ¹Die Studien- oder Projektarbeit kann an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung vergeben werden. ²Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. ³Studien- und Projektarbeiten sind mit einer Erklärung der Studentin oder des Studenten zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.

- (3) ¹Die Bearbeitungszeit und der Bearbeitungsumfang wird vom Aufgabensteller festgelegt. ²Näheres regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Prüfungsformenkatalog, der sich im Anhang zu dieser Satzung befindet.
- (4) Prüfungsarbeiten sind selbständig zu verfassen.
- (5) ¹Prüfungs- und Studienarbeiten, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit und der Notenliste zu vermerken.
- (6) Prüfungs- und Studienarbeiten sind mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn sie nicht bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit abgeliefert wurden.

§ 10

Sonstige Prüfungs- und Studienleistungen

Es gibt an der Hochschule weitere sonstige Prüfungs- und Studienleistungen, insbesondere Berichte, Präsentationen, Projektarbeiten, praktische Prüfungen und Portfolioprfungen. Diese sind im Prüfungsformenkatalog näher beschrieben, der sich im Anhang zu dieser Satzung befindet.

§ 11

Elektronische Fernprüfungen

¹Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Für solche digitalen Prüfungsformen gelten ergänzend die Bestimmungen der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (BayFEV) in ihrer jeweils geltenden Fassung. ³Ob eine schriftliche Prüfung als elektronische Fernprüfung durchgeführt wird, entscheidet die jeweilige Prüfungskommission zu Beginn des Semesters. Im Prüfungsplan sind elektronische Fernprüfungen separat darzustellen. ⁴Zusätzlich zu den in § 5 BayFEV genannten Möglichkeiten, kann die Authentifizierung auch über eine Zwei-Faktor-Authentifizierung erfolgen.

§ 12

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

¹In einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind und insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können. ²Die jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge bestimmen, ob eine solche Grundlagen- und Orientierungsprüfung abzulegen ist, und welche Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters in einer solchen Prüfung zu erbringen sind. ³Überschreiten Studierende die Frist aus Satz 2, gelten die noch nicht erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht erbracht.

III. Abschnitt Prüfungsverfahren

§ 13

Elektronische Geräte und Hilfsmittel

¹Für schriftliche Prüfungsarbeiten unter Aufsicht sind programmierbare Taschenrechner sowie vergleichbare elektronische Medien mit Programmiereigenschaften und/oder Speicherkapazitäten und/oder Kamerafunktion und/oder Internetzugang (z. B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartwatch, Smartphone, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) grundsätzlich verboten. ²Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüfungskommission. ³Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind im Prüfungsplan von der zuständigen Prüfungskommission bekannt zu machen.

§ 14

Prüfungszeitraum, Prüfungstermine

- (1) ¹Prüfungen finden vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen in der Prüfungszeit statt. ²Die Prüfungszeit beginnt im Anschluss an die in der Satzung über die Vorlesungszeit an der Technischen Hochschule Deggendorf in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmte Vorlesungszeit eines jeden Semesters und erstreckt sich regelmäßig über einen Zeitraum von bis zu drei Wochen. ³In der letzten Woche der Vorlesungszeit können in eng begrenztem Umfang Prüfungen abgehalten werden. ⁴Der Vorlesungsbetrieb darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) ¹Außerhalb der Prüfungszeit können Prüfungstermine festgelegt werden
1. für Wiederholungsprüfungen,
 2. für Prüfungsleistungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, insbesondere sonstige Prüfungs- und Studienleistungen nach § 10 dieser Satzung und Prüfungen, die eine Blockveranstaltung abschließen,
 3. für Prüfungsleistungen in Modul-, Zusatz- oder weiterbildende bzw. weiterqualifizierende Studien,
 4. für die berufsbegleitenden Studiengänge nach Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayHIG,
 5. für die sonstigen Studien mit Hochschulprüfung (Zertifikatsprogramme).
- ²Die Vorlesungszeit innerhalb eines Studienjahres darf hierdurch nicht verkürzt werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmeldezeitraum für die einzelnen Prüfungen sowie die Termine, an denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen, bekannt. ²Es wird empfohlen, einen hochschulweit einheitlichen Prüfungszeitraum anzustreben.
- (4) ¹Die Prüfungskommissionen geben in Abstimmung mit den jeweiligen Dekanen die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen, die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüferinnen oder Prüfer sowie die Endabgabetermine für die Studien- und Projektarbeiten bis spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn auf der Homepage bzw. in den gängigen Studierendenportalen bekannt. ²Spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgt die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Ort und Uhrzeit der einzelnen Prüfungen. ³Davon abweichend können für sonstige Prüfungsleistungen von den Prüfern spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.

§ 15

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultäten erstellen für jeden Studiengang pro Semester zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch. ²Im Modulhandbuch werden die Abhängigkeiten zwischen Modulen und deren sinnvolle Abfolge im Studienverlauf dargestellt. ³Ein Studium nach dem Studienplan soll einen Abschluss in der Regelstudienzeit ermöglichen. ⁴Der Studienplan wird vom jeweiligen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁵Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung obliegt der bzw. dem Lehrenden. ⁶Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Studiengangskoordinator ist das Modulhandbuch ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. ⁷Die Bekanntmachung neuer Angaben muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) ¹Der Studienplan enthält insbesondere hinreichend bestimmte Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkten,
 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
 3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
 4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 5. die Prüfungsform und deren Dauer,
- ²Das Modulhandbuch beschreibt die einzelnen Module eines Studiengangs und soll den Studierenden zuverlässige Informationen über die Studieninhalte und -anforderungen sowie den vermittelten Kompetenzen bereitstellen. ³Es enthält hinreichend bestimmte Angaben zu
1. Lehrinhalten und Lernzielen des Moduls (d.h. Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, welche die Studierende nach Abschluss des Moduls erworben haben sollen),
 2. der bzw. dem Modulverantwortlichen,
 3. Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesung und Übung)
 4. Voraussetzungen für die Teilnahme,
 5. Verwendbarkeit des Moduls,
 6. Prüfungsart, -dauer und -umfang, ggf. Gewichtung,
 7. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System,
 8. Leistungspunkte und Benotung,
 9. Häufigkeit des Angebots (Winter- und/oder Sommersemester),
 10. Arbeitsaufwand (Workload) (§ 33) und Aufteilung (Kontaktzeit und Selbststudium),
 11. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Im Studienplan bzw. im Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module bzw. Fächer derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden im Rahmen von Blended-Learning-Modellen durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden. ²Der Grundsatz der Chancengleichheit ist dabei strikt zu beachten.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

- (5) Für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und das Sprachenangebot des Sprachenzentrums werden die Detailbeschreibungen auf der Homepage bekanntgegeben.

§ 16

Wahlpflichtmodule oder -fächer

- (1) Ein Wahlpflichtmodul oder -fach wird mit Prüfungsantritt zum Pflichtmodul oder -fach und ist im Falle des Nichtbestehens innerhalb der Fristen des § 21 dieser Satzung zu wiederholen.
- (2) Überzählige Wahlpflichtmodule oder -fächer können als Wahlleistungen in einer Anlage zu den Abschlussunterlagen ausgewiesen werden.

§ 17

Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Prüfungsangebot, Zulassung

- (1) ¹Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Module/Fächer zur Prüfung anmelden und zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt während des Anmeldezeitraums grundsätzlich online über das Studierendenportal. ³Prüfungsanmeldungen für Module oder Fächer, die nicht über das Studierendenportal erfolgen können, sind mittels der Unterstützung der Mitarbeiter des Studienzentrums vorzunehmen. ⁴Verspätete Anmeldungen sind nur auf schriftlichen Antrag innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist unter Angabe triftiger Gründe mit Zustimmung des betreffenden Prüfungskommissionsvorsitzenden zulässig.
- (2) ¹Ein folgenloser Rücktritt von einer Prüfung zu der sich ein Studierender bereits angemeldet hat, ist nur möglich, wenn sich der Studierende spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin online über das Studierendenportal abmeldet. ²Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- (3) Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat der Studierende die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen.
- (4) Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt.
- (5) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen setzt voraus, dass
1. die Anmeldung form- und fristgerecht erfolgt ist,
 2. eine Immatrikulation als Studierende oder Studierender an der Hochschule vorliegt,
 3. die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweise vorliegen.
- (6) Die Zulassung bzw. Nichtzulassung zu einer Prüfung ist spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung durch die Studierende oder den Studierenden im Studienportal einsehbar.
- (7) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen.
- (8) ¹Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt ist und die gegebenenfalls erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Eine ordnungsgemäße Anmeldung und hochschulöffentliche Bekanntgabe liegt vor, wenn dem Studierenden die Prüfungsanmeldung nach dem Ende der Prüfungsanmeldefrist online im Studierendenportal der Hochschule angezeigt wird. ³Über die online angemeldeten Prüfungen kann ein Ausdruck als Nachweis erstellt werden.

- (9) Studierende können Pflichtprüfungen ihres Studiengangs nicht als Wahlleistungen ablegen, selbst wenn solche Pflichtprüfungen in dem generellen Katalog wählbarer Wahlleistungen aufgeführt sein sollten.
- (10) ¹Die Möglichkeit der Wiederholung von nichtbestanden Prüfungen ist grundsätzlich im Prüfungsangebot des nachfolgenden Semesters sicherzustellen. ²Die Prüfungskommission eines Studiengangs kann aus Ressourcengründen für Veranstaltungen, in denen sonstige schriftliche Prüfungen, Praktika oder Projektarbeiten, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellungen und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und aus diesem Grund eine Betreuung über die überwiegende Dauer eines Semesters erfordern, eine Ausnahmeregelung festlegen.

§ 18

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass die nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit erworben sind. ²Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen pro Fachsemester 30 ECTS-Punkte erworben werden. ³Soweit die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung keine anderen Regelungen enthält, liegen einem ECTS-Punkt regelmäßig 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit
1. in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und
 2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet werden

und damit die nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben werden. ²Studierende, die die Anforderungen nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen beraten werden und sind über die Rechtsfolgen nach Satz 3 zu informieren; Näheres regelt die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung; dabei kann insbesondere vorgesehen werden, dass die Studierenden ein Beratungsgespräch absolvieren müssen. ³Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.

- (3) ¹Die Fristen nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit, Pflege von Angehörigen oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Anträge auf Fristverlängerung sind unter Angabe von Gründen schriftlich im Studienzentrum einzureichen, welches die Anträge der jeweils zuständigen Prüfungskommission zur Entscheidung vorlegt. ³Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ⁴Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁶Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ⁷Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung oder Prüfung als nicht bestanden.

- (4) ¹In den jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Regeltermine und Fristen festgelegt werden. ²Dabei können auch weitere Fristen für den Nachweis von ECTS-Punkten festgelegt werden, deren Überschreitung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen noch nicht erbrachter Prüfungsleistungen zur Folge hat.

§ 19 Rücktritt und Versäumnis

- (1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten.
- (2) ¹Das Nichterscheinen zu einer Prüfung gilt als Rücktritt und es wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn der Rücktritt erfolgt aus dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen.
- (3) ¹Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nach den Abs. 1 und 2 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung oder spätestens am Tag danach, erfolgt ist. ⁴Details regelt die Bekanntmachung zur Verfahrensweise bei Rücktritt von einer Prüfung wegen Krankheit.

§ 20 Gewährung von Nachfristen

- (1) Anträge auf Gewährung von Nachfristen sind von den Studierenden bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe unverzüglich nach Bekanntwerden beim Studienzentrum einzureichen und unter Angabe der Gründe und Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen.
- (2) ¹Im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit ist der Nachweis (ärztliches Attest) innerhalb von drei Tagen im Studienzentrum einzureichen. ²Details regelt die Bekanntmachung für Prüfungszeitraum, Prüfungsanmeldung, Anmeldekontrolle, Prüfungsrücktritt, Notenbekanntgabe und Prüfungseinsicht.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung von Nachfristen obliegt der zuständigen Prüfungskommission.

§ 21 Wiederholung von Prüfungen

- (1) *Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie wegen Fristüberschreitung als erstmals nicht bestanden, so ist sie innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu wiederholen.*
- (2) *Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modul- oder Modulteilprüfung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des letzten nicht ausreichenden Prüfungsergebnisses der vorherigen Erstwiederholungsprüfung abzulegen.*

- (3) Eine dritte Wiederholung ist nicht vorgesehen.
- (4) ¹Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Hierzu ist die zu wiederholende Bachelor- oder Masterarbeit spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung anzumelden. ³Die Bachelorarbeit muss vorbehaltlich einer in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten kürzeren Bearbeitungsfrist im Falle der Wiederholung spätestens sechs Monate nach ihrer Anmeldung, die Masterarbeit vorbehaltlich einer in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten kürzeren Bearbeitungsfrist im Falle der Wiederholung spätestens sechs Monate nach ihrer Anmeldung abgegeben werden. ⁴Wird die zu wiederholende Bachelor- oder Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben oder innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der ersten Bewertung nicht fristgerecht angemeldet, wird auch der Zweitversuch mit einer nicht ausreichenden Endnote bewertet.
- (5) Prüfungen zur Verbesserung der Note in einer nach der Prüfungsordnung der Hochschule erfolgreich absolvierten Modul- oder Modulteilprüfung sind ausgeschlossen.
- (6) ¹Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 18 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung bedingt. ²Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 bis 4, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. ³Für Fristverlängerungen gilt § 18 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 22 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Beauftragten für Studierende mit Behinderung zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. ³Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (3) ¹Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Zur Unterstützung des Antrags ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, welches das Krankheitsbild dezidiert beschreibt und dem sich die einschlägigen prüfungsspezifischen Funktionsstörungen im Einzelnen entnehmen lassen. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss. ⁴Diese Festlegungen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (4) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist im Falle einer nach dem Zeitraum der Prüfungsanmeldung auftretenden Behinderung unverzüglich nach Auftreten der Behinderung zu stellen und gleichzeitig durch Vorlage eines gemäß den Anforderungen des Abs. 3 genügenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen.
- (5) ¹Eine ordnungsgemäße Antragstellung wirkt nur für den jeweiligen Prüfungszeitraum eines Semesters. ²Liegt eine dauerhafte und durch ein aktuelles, den Anforderungen des Abs. 3 genügendes ärztliches Attest bestätigte Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches vor, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall entscheiden, dass der Nachteilsausgleich für die gesamte Studiendauer oder mehrere Semester gewährt wird.

§ 23

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, Täuschung

- (1) ¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.
- (2) ¹Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung und der entsprechenden Würdigung der betreffenden Prüfungsleistung obliegt der jeweils zuständigen Prüfungskommission. ²Diese hat der betroffenen Studierenden oder dem betroffenen Studierenden vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Anhörung i.S.d. Art. 28 BayVwVfG). ³Die Prüfungskommission entscheidet über das Vorliegen eines besonders schweren Falles.
- (3) ¹In besonders schweren Fällen kann die Studierende oder der Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, sodass die Studierende oder der Studierende die Abschlussprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

IV. Abschnitt Bewertungsverfahren und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) ¹Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist die individuelle Leistung der Studierenden oder des Studierenden zugrunde zu legen. ²Werden endnotenbildende Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (2) ¹Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

- (5) ¹Die Endnoten werden in den jeweiligen Zeugnissen mit der differenzierten Bewertung ausgewiesen. ²Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Notenwerte der differenzierten Bewertung zu Grunde gelegt.
- (6) ¹Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüferinnen und Prüfer auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.
- (7) ¹Auf Grund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Die Gewichtung der Endnoten und der Bachelor- oder Masterarbeit wird in der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs festgelegt.
- (8) Die (Modul-)Endnoten sowie die Note der Bachelor- und Masterarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note
- | | | | |
|----------|-----|-----|--------------------|
| von 1 | bis | 1,5 | sehr gut, |
| von 1,6 | bis | 2,5 | gut, |
| von 2,6 | bis | 3,5 | befriedigend, |
| von 3,6 | bis | 4,0 | ausreichend, |
| über 4,0 | | | nicht ausreichend. |
- (9) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit, von denen nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben wurden.
- (10) Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

§ 25 Notenbekanntgabe

- (1) ¹Die Notenbekanntgabe erfolgt durch elektronische Bekanntgabe im Studierendenportal der Hochschule. ²Der Zeitpunkt der Notenbekanntgabe wird vom Prüfungsausschuss zu Semesterbeginn bekannt gegeben. ³Abweichungen von diesem Zeitpunkt können sich für die Notenbekanntgabe im Zentrum für akademische Weiterentwicklung ergeben.

Kapitel 3: Studium

I. Abschnitt Studiengänge: Bachelor und Master

§ 26

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, praktische Studiensemester und Prüfungen

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt
1. bei Bachelorstudiengängen in der Regel dreieinhalb Jahre,
 2. bei Masterstudiengängen in der Regel eineinhalb Jahre.
- ²Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden. ³Dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, zum Beispiel in Teilzeit oder berufsbegleitend, durchgeführt werden. ⁴Die Regelstudienzeit bei Modulstudien entspricht den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen für das Modul; im Übrigen richtet sie sich nach den Erfordernissen der jeweiligen sonstigen Studien.
- (2) Bei Studiengängen, die in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden, bestimmt sich die Regelstudienzeit nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester, Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten. ²Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist. ³In der Regel umfasst es einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 bis maximal 24 Wochen. ⁴Das Nähere hierzu regeln die jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen darf durch Prüfungen nicht beeinträchtigt werden

§ 27

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ⁴Sofern bei ausländischen Abschlüssen eine Umrechnung notwendig ist, erfolgt diese im Regelfall anhand der sog. Modifizierten Bayerischen Formel. ⁵Näheres regelt der Leitfaden zur Anerkennung von Qualifikationen.

- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. ²Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können die Grundlagenmodule im Umfang von 60 ECTS-Punkten bestimmen; sind keine bestimmt, gelten die für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Module als Grundlagenmodule. Für die Anrechnung von darüber hinaus gehenden Kompetenzen gilt Abs. 1.
- (3) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ³Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und einer mindestens 12-monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit werden auf Antrag Zeiten ganz oder teilweise auf das praktische Studiensemester angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung und der praktischen beruflichen Tätigkeit mit den Ausbildungszielen und -inhalten des praktischen Studiensemesters gleichwertig sind. ⁴Soweit nicht anderweitig geregelt, ist ein freiwilliges Praktikum, eine Tätigkeit als Werkstudent oder eine freiberufliche Tätigkeit nicht als praktisches Studiensemester anrechenbar; über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsbeauftragte des jeweiligen Studiengangs im begründeten Einzelfall. ⁵Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen (außerhochschulische Kompetenzen) dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ⁶Die Anrechnung erfolgt ohne Noten mit „bestanden“.
- (4) ¹Anerkennung und Anrechnung durch die Hochschulen erfolgen auf Antrag. ²Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³Die Anerkennung bzw. Anrechnung nach den Absätzen 1 und 3 setzt einen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeit, Studienleistung oder Prüfung, die aufgrund der Anerkennung/ Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde bzw. ein Antritt zur Prüfung noch nicht erfolgt ist. ⁴Der Antrag ist bis zum zweiten Semester komplett mit allen Unterlagen nur einmal zu stellen. ⁵Abweichend von Satz 1 werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von den Hochschulen von Amts wegen übertragen. ⁶Die Hochschule stuft die Studierenden in der Regel in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester ein. ⁷Näheres regelt der Leitfaden zur Anerkennung von Qualifikationen. ⁸Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.

§ 28

Prüfungsleistungen, regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Jedes Pflicht- oder Wahlpflichtmodul bzw. -fach wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen, die im Wesentlichen die zu erwerbenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen eines Moduls als Prüfungsgegenstand hat. ²Gegenstände der Prüfungen und Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wird neben den Vorgaben gemäß Art. 80 und 84 Abs. 3 BayHIG insbesondere festgelegt:
1. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen bzw. -fächern Prüfungsleistungen zu erbringen sind,

2. Art und Umfang der Prüfungsleistung,
 3. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen bzw. -fächern als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen welche besonderen Voraussetzungen (z.B. Teilnahmenachweise, Zulassungspraktika) zu erbringen sind,
 4. mit welchem Gewicht die einzelnen bestehenserblicklichen Endnoten und die Note der Abschlussarbeit in das Prüfungsgesamtergebnis eingehen.
- (3) ¹Eine Modulprüfung findet als schriftliche, mündliche, sonstige Prüfung oder Prüfungs- und Studienarbeit statt. ²Die Bachelorprüfung umfasst eine Bachelorarbeit (Thesis) und ggf. ein Bachelor-Kolloquium; die Masterprüfung eine Masterarbeit und ggf. ein Master-Kolloquium.
- (4) ¹Wenn nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für die Zulassung zu Prüfungen die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen das Erreichen des Qualifikationszieles unmittelbar von der Anwesenheit mehrerer Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z.B. Teamprojekte) oder der Durchführung konkreter Übungen durch jede einzelne Teilnehmerin oder jeden einzelnen Teilnehmer (z.B. Laborversuche, Praktika) abhängt, nachzuweisen ist, ist der Teilnahmenachweis zu versagen, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nicht regelmäßig besucht wurde. ²Die regelmäßige Teilnahme ist, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein anderes bestimmt, gegeben, wenn mindestens an 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilgenommen worden ist. ³So weit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, an mindestens 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, gilt der Teilnahmenachweis, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein anderes bestimmt, trotzdem als erbracht, wenn mindestens 50 % der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden. ⁴Dies gilt entsprechend bei Inanspruchnahme von Schutzfristen und Freistellungen nach dem MuSchG. ⁵§§ 9 Abs. 1 Satz 4 und 16 MuSchG bleiben unberührt. ⁶Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.

§ 29 Studienfachberatung

Studierende, die am Ende des ersten Studienjahres weniger als die Hälfte der für diesen Zeitraum vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte erbracht haben, werden vorbehaltlich weiterer Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, vom Studienzentrum in der Regel per E-Mail auf die Möglichkeit hingewiesen, sich mit der Studienfachberatung ihrer Fakultät in Verbindung zu setzen und ein Beratungsgespräch zu führen.

§ 30 Ableistung des praktischen Studiensemesters

- (1) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfasst das praktische Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum vom mindestens 20 bis maximal 24 Wochen. ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können in Blockform angeboten werden.
- (2) ¹Die tägliche Arbeitszeit bemisst sich nach der jeweiligen tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit, ansonsten nach der üblichen Arbeitszeit der Praktikantenstelle für Vollbeschäftigte, jedoch innerhalb der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung. ²§§ 9 Abs. 1 Satz 4 und § 16 MuSchG bleiben unberührt.

- (3) ¹Fehltage sind grundsätzlich nachzuholen. ²Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die Studierende oder der Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt in der Regel nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. ³Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, entscheidet die bzw. der Beauftragte für das praktische Studiensemester, ob und in welchem Umfang die Fehltage nachzuholen sind. ⁴Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. ⁵Die Studierende bzw. der Studierende muss nachweisen, dass sie oder er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat. ⁶In Fällen der Inanspruchnahme von Schutzfristen und Freistellungen nach dem MuSchG kann entsprechend von einer Nachholung abgesehen werden, wenn das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt ist.
- (4) ¹Die Studierende oder der Studierende ist berechtigt und verpflichtet, dem Studienzentrum eine Praktikantenstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Praktikantenstelle festlegen. ²Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Praktikantenstelle erfüllt werden, so sind mehrere Praktikantenstellen vorzuschlagen.
- (5) ¹Die Studierende oder der Studierende ist verpflichtet, pro Praktikum einen Praktikantenvertrag, Tätigkeitsberichte und nach Abschluss des Praktikums eine Bestätigung der Praktikantenstelle vorzulegen. ²Anzahl, Umfang und Abgabetermine der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ³Der von der Praktikantenstelle und der Studierenden oder dem Studierenden unterzeichnete Praktikantenvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums im Studienbüro einzureichen. ⁴Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters im Ausland ist vor Aufnahme des Praktikums die Zustimmung der Beauftragten bzw. des Beauftragten für das praktische Studiensemester oder der bzw. des Auslandsbeauftragten der Fakultät einzuholen. ⁵Grundsätzlich ist der Mustervertrag der Hochschule zu verwenden.
- (6) ¹Das praktische Semester kann im vorangehenden Semester grundsätzlich frühestens ab dem 01.08. bzw. ab dem 15.02. begonnen werden. ²Mit Zustimmung der bzw. des jeweiligen Praktikantenbeauftragten ist, insbesondere bei der Ableistung eines praktischen Studiensemesters im Ausland, ein früherer Beginn möglich.
- (7) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters setzt neben einer form- und fristgerechten Anmeldung den Nachweis voraus, dass die Studierende bzw. der Studierende sich in einem der Studien- und Prüfungsordnung entsprechenden Praktikum befindet und dieses bis zur Prüfung voraussichtlich abgeschlossen haben wird; Ausnahmen von dieser Voraussetzung kann die Prüfungskommission zulassen. ²Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil das Praktikum aus Gründen, die die Studierende bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, kurzfristig unterbrochen wurde. ³Für die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters gelten im Übrigen die prüfungsrechtlichen Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (8) ¹Zur Feststellung des Ergebnisses der geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind das Zeugnis der Praktikantenstelle und der von der Studierenden oder dem Studierenden vorzulegende Bericht mit Prüfungsvermerk der Praktikantenstelle zu berücksichtigen. ²Die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass in allen geforderten Prüfungs- und Studienleistungen entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 31 Bachelor- und Masterarbeiten

- (1) ¹Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung legt fest, in welchem Studienplansemester das Thema der Abschlussarbeit frühestens ausgegeben werden kann und spätestens ausgegeben werden soll. ²Gegebenenfalls kann auch eine ECTS-Leistungspunkte Mindestgrenze ergänzt werden.

- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es im vorgegebenen Workload abgeschlossen werden kann. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf in Vollzeitstudiengängen sechs Monate nicht überschreiten, in Teilzeitstudiengängen und berufsbegleitenden Studiengängen wird die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe entsprechend erhöht; Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass es im vorgegebenen Workload abgeschlossen werden kann. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf in Vollzeitstudiengängen sechs Monate nicht überschreiten, in Teilzeitstudiengängen und berufsbegleitenden Studiengängen wird die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe entsprechend erhöht; Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) ¹Ein geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. ²Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat muss den von ihr bzw. ihm erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- (5) ¹Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:
1. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer der Abschlussarbeit soll aus dem Kreis der unterrichtenden Professorinnen und Professoren stammen. Zur Erfassung und Bearbeitung der Abschlussarbeit sind das von der Hochschule online vorgehaltene Anmeldeformular zu verwenden und die darin geforderten Angaben zu machen.
 2. Einer Studentin oder einem Studenten, die oder der trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission auf Antrag eine Erstprüferin bzw. einen Erstprüfer zu.
 3. Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung der Studierenden bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
 4. Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit ist unzulässig, wenn die Studierende oder der Studierende die Abschlussarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Abschlussarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
 5. Die fertige Abschlussarbeit ist nach näherer Regelung der Fakultät bei der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer online über das Studierendenportal abzugeben. Auf Wunsch des Erstprüfers ist die Arbeit zusätzlich in schriftlicher Form einzureichen. Für die Fristeinhaltung zählt der Zeitstempel der Online-Einreichung.
 6. Hinsichtlich der Gewährung von Nachfristen findet § 20 dieser Satzung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass eine zu gewährende Nachfrist drei Monate nicht überschreiten soll.
- (6) ¹Jede Abschlussarbeit ist von einem Prüfer zu bewerten. ²§ 7 Abs. 8 findet Anwendung. ³In Einzelfällen kann die Prüfungskommission die Bewertung durch zwei Prüfer anordnen.
- (7) ¹Wenn die Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit (ohne Präsentation) mindestens „ausreichend“ ergibt, kann eine persönliche Präsentation durch die oder den Studierenden mit mündlichen Erläuterungen vorgesehen werden. ²Das Nähere regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

- (8) ¹Für die Durchführung und Bewertung eines Kolloquiums findet § 8 Anwendung. ²Die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs entscheidet, ob das Kolloquium vor zwei Prüfern oder einem Prüfer und einem Beisitzer, der die Prüfer-eigenschaft nach § 3 besitzt, stattfindet.
- (9) ¹Die Abschlussarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. ²Hat die Studierende oder der Studierende die Abschlussarbeit erstmalig nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden (§ 21). ³Für die Wiederholung gilt § 18 Abs. 3 dieser Satzung.
- (10) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeiten soll sechs Wochen, für die Masterarbeiten acht Wochen nicht überschreiten.

§ 32

Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses (Bachelor- bzw. Masternote)

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit, von denen nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung die für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) ¹Wenn die letzte erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird das Prüfungsgesamtergebnis aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Modulnoten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit ermittelt. ²Dabei werden die jeweils mit einer Nachkommastelle ausgewiesenen endnotenbildenden Prüfungsleistungen zugrunde gelegt. ³Die Gewichtung der Endnoten und der Bachelor- oder Masterarbeit wird in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs festgelegt. ⁴Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses einzubeziehen; bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen ist.
- (3) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:

bei einem Prüfungsgesamtergebnis	von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden,
bei einem Prüfungsgesamtergebnis	von 1,3 bis 1,5	sehr gut bestanden,
bei einem Prüfungsgesamtergebnis	von 1,6 bis 2,5	gut bestanden,
bei einem Prüfungsgesamtergebnis	von 2,6 bis 3,5	befriedigend bestanden,
bei einem Prüfungsgesamtergebnis	von 3,6 bis 4,0	bestanden.
- (4) Über das Bestehen der Abschlussprüfung wird die Absolventin oder der Absolvent elektronisch informiert (Art. 41 BayVwVfG) und darauf hingewiesen, dass über ihren bzw. seinen persönlichen Hochschulaccount eine Notenübersicht mit Ausweisung des Prüfungsgesamtergebnisses abrufbar ist.

§ 33 Abschlusszeugnis, Diploma Supplement

- (1) ¹Wenn ein deutschsprachiger Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurde, wird über die bestandene Abschlussprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache und auf Antrag ein Transcript of Records in englischer Sprache gemäß den jeweiligen Mustern, welche im Studienzentrum eingesehen werden können, ausgestellt. ²In englischsprachigen Studiengängen werden außer dem Diploma Supplement die in Satz 1 genannten Dokumente jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ³Das Abschlusszeugnis und das Diploma Supplement sind mit dem Siegel der Technischen Hochschule Deggendorf zu versehen. ⁴Das Abschlusszeugnis sowie das Diploma Supplement werden vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet. ⁵In kooperativ von mehreren Hochschulen gemeinsam durchgeführten Studiengängen können hiervon abweichende Regelungen in dem zur Durchführung des Studiengangs abgeschlossenem Kooperationsvertrag geregelt werden.
- (2) ¹Das Abschlusszeugnis enthält die Module und Modulendnoten, die erreichten ECTS-Leistungspunkte sowie das Prüfungsgesamtergebnis der Bachelor- oder Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit. ²Den Modulendnoten wird in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt. ³Das Transcript of Records enthält die in Satz 2 genannten Informationen in englischer Sprache.
- (3) ¹Neben der Prüfungsgesamtnote wird zusätzlich eine relative Note entsprechend dem ECTS-User's Guide in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesen. ²Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind die vier vorhergehenden Abschlusssemester eines Studienganges als Kohorte zu erfassen, unter der Voraussetzung, dass die Grundgesamtheit der erfolgreich abschließenden Studierenden mindestens 20 Studierende umfasst. ³Die relative ECTS-Note wird in dem auszustellenden Diploma Supplement ausgewiesen. ⁴Der Rückgriff auf nicht verwandte Studiengänge zur Bildung der erforderlichen Grundgesamtheit ist nicht zulässig. ⁵Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ist es zur Erstellung einer erforderlichen Grundgesamtheit zulässig, die Studierenden eines Studiengangs, für den unterschiedliche Prüfungsordnungen jeweils Anwendung finden, zusammenzufassen, wenn die unterschiedlichen Prüfungsordnungen im Wesentlichen vergleichbar sind. ⁶Die Referenzgruppe für die Bildung der Prozentsätze bezieht sich auf den Zeitraum von zwei akademischen Jahren ohne Einbezug des akademischen Abschlussjahres. ⁷Ein akademisches Jahr umfasst den Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres. ⁸Für die Verteilung der Prozentsätze gilt folgende Skala:
- 1,0 - 1,2
 - 1,3 - 1,5
 - 1,6 - 2,5
 - 2,6 - 3,5
 - 3,6 - 4,0
- (4) ¹Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Ein Studiensemester in Vollzeit ist regelmäßig mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt, für berufsbegleitende Studiengänge reduziert sich die Anzahl der ECTS-Punkte auf 20 ECTS pro Studiensemester. ³Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß der den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen beiliegenden Anlagen vergeben. ⁴Wahlleistungen werden auf Antrag gesondert in einer Anlage zum Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 34 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an der Technischen Hochschule Deggendorf bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.

- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienzentrum eingesehen werden kann, jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Die Urkunden sind mit dem Siegel der Technischen Hochschule Deggendorf zu versehen und vom Dekan oder der Dekanin der jeweiligen Fakultät zu unterzeichnen. ³In kooperativ von mehreren Hochschulen gemeinsam durchgeführten Studiengängen können hiervon abweichende Regelungen in dem zur Durchführung des Studiengangs abgeschlossenem Kooperationsvertrag geregelt werden.
- (3) Der akademische Grad wird in der geschlechtsspezifischen Form verliehen.
- (4) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

II. Abschnitt Postgraduale Studien und Modulstudien

§ 35 Postgraduale Studien

- (1) ¹Postgraduale Studien gemäß Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG vermitteln Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums weitere Qualifikationen und führen in der Regel zu einem Masterabschluss (Masterstudiengänge). ²Konsekutive Masterstudiengänge schließen an einen ersten Hochschulabschluss an und sind als fachlich vertiefende, verbreiternde, fachübergreifend erweiternde oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.
- (2) ¹Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Modulstudien und sonstige Studien im Sinne des Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayHIG), die nicht mit einer Masterprüfung abschließen, gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend, soweit die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht. ²Die Prüfungen sollen bis zum Ende der in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt sein.

§ 36 Modulstudien

¹Modulstudien sind Teile von bestehenden Studiengängen. ²Für die Immatrikulation zu Modulstudien gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den jeweiligen Studiengang. ³Über die erfolgreiche Teilnahme an Modulstudien wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die absolvierten Module, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Leistungspunkte beinhaltet. ⁴Näheres regelt die Ordnung für das Modulstudium an der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01. April 2014 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

III. Abschnitt Weiterbildung und Weiterqualifizierung

§ 37 Weiterbildung und Weiterqualifizierung

- (1) Die wissenschaftliche und künstlerische akademische Weiterbildung dient gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen sowie der Aneignung für die berufliche Entwicklung erforderlicher Kompetenzen.
- (2) Die akademische Weiterqualifizierung dient gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayHIG der Weiterbildung von Personen mit einer laufenden oder abgeschlossenen Berufsausbildung.

- (3) Für die weiterbildenden und weiterqualifizierenden Studiengänge und die sonstigen weiterbildenden und weiterqualifizierenden Studien im Sinne der Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2 BayHIG gelten die Vorschriften dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend, soweit die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht.
- (4) ¹Für die Immatrikulation in weiterbildenden oder weiterqualifizierenden Studien (Weiterbildungsangebote) ist eine Hochschulzugangsberechtigung entsprechend den Voraussetzungen des BayHIG i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich. ²Über die erfolgreiche Teilnahme am jeweiligen Weiterbildungsangebot wird ein Zeugnis und ein Zertifikat ausgestellt, in denen die absolvierten Module, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Leistungspunkte beinhaltet sind. ³Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung für das jeweilige Weiterbildungsangebot.

IV. Abschnitt Promotionsstudien

§ 38 Promotionsstudien

Für Teilnehmer eines strukturierten Promotionsprogramms finden die Vorschriften dieser Allgemeinen Prüfungsordnung Anwendung.

Kapitel 4: Verschiedenes, Inkrafttreten

§ 39

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Studierenden oder dem Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. ³Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.
- (2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Studierende oder der Studierende exmatrikuliert wurde.
- (3) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der jeweiligen Studierenden oder des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben oder das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 40 Höhere Gewalt, Technische Störungen

- (1) Der Prüfungsausschuss kann in akuten Notfallsituationen allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von einzelnen prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf zulassen, um einen weiteren ordnungsgemäßen Studienverlauf für die Studierenden zu gewährleisten, wenn Ereignisse aufgrund von Naturkatastrophen wie Sturm, Hochwasser, Unwetter oder anderen Ereignissen der höheren Gewalt wie beispielsweise Terroranschläge, Streiks oder Epidemien eintreten, die nicht vorhersehbar und nicht abwendbar waren bzw. sind.
- (2) Ist eine elektronische Bekanntgabe nach den vorstehenden Regelungen infolge technischer Störungen nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so kann die Bekanntgabe in hochschulüblicher Form auch durch Aushang erfolgen.
- (3) Weitergehende Sonderregelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 41 Übergangsbestimmung für auslaufende Studien- und Prüfungsordnungen

Die Prüfungskommissionen können allgemein oder für den Einzelfall, im Rahmen der allgemeinen Festlegungen des Prüfungsausschusses, Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um insbesondere Studiengänge, die nach auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen begonnen wurden, beschleunigt abzuwickeln oder unbillige Härten zu vermeiden.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft und gilt für alle Studierende.
- (2) § 10 Abs. 1 und Abs. 2 treten mit Wirkung zum 15. März 2025 in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf (APO) vom 04. Oktober 2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 15. März 2020 mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft.
- (4) Die Amtszeiten der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen gelten fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 17.07.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 25.09.2024

gez.
Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 25.09.2024 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.09.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.09.2024.